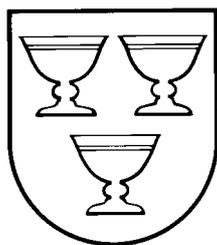


Staufen

Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung

- **Wasserversorgung**
- **Abwasser**
- **Elektrizitätsversorgung**



Staufen

Anschlussgebühren Wasserversorgung:

1. Grundlagen

Grundlagen für den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Staufen:

- Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Staufen
- Reglement der Wasserversorgung Staufen

2. Anschlussgebühren (Angaben ohne Mehrwertsteuer)

2.1 für alle Bauten

- pro m² massgebender BGF der angeschlossenen Baute Fr. 25.00

2.2 für Schwimmbäder

- pro m³ Nettoinhalt Fr. 25.00

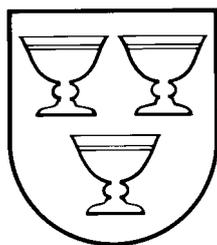
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2004
Gültig ab 1. Januar 2005

Beratung, Auskünfte:

Gemeindekanzlei Staufen
Zopfgasse 2
5603 Staufen

Telefon 062 886 10 10
gemeindekanzlei@staufen.ch

Telefax 062 886 10 20
www.staufen.ch



Staufen

Benützungsgebühren Wasserversorgung:

1. Grundlagen

Grundlagen für die Lieferung von Wasser:

- Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Staufen
- Reglement der Wasserversorgung Staufen

2. Benützungsgebühren (Angaben ohne Mehrwertsteuer)

2.1 Grundgebühr (jährlich)

- 1. Wohnung, pauschal	Fr.	60.00
- jede weitere Wohnung und angegliedertes Gewerbe	Fr.	30.00
- Industrie und Gewerbe nach Nenngrosse des Wasserzählers		
$\frac{3}{4}$ "-Zähler (5 m ³ Durchlauf)	Fr.	60.00
1"-Zähler (7 m ³ Durchlauf)	Fr.	80.00
1 $\frac{1}{4}$ "-Zähler (12 m ³ Durchlauf)	Fr.	110.00
1 $\frac{1}{2}$ "-Zähler (20 m ³ Durchlauf)	Fr.	220.00
2"-Zähler (30 m ³ Durchlauf)	Fr.	340.00

2.2 Verbrauchsgebühr

- pro m ³ bezogenen Trinkwassers	Fr.	1.00
---	-----	------

2.3 Bauwassertarif

Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihen- und Terrassenhäuser, Mehrfamilienhäuser sowie übrige bewilligungspflichtige Bauten im Sinne des BauG:

Grundpauschale pro Baute	Fr.	100.00
zusätzlich pro Wohnung	Fr.	50.00

Industrielle und gewerbliche Bauten und dergleichen:

- Tarif wird je nach Bauvolumen von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgelegt.

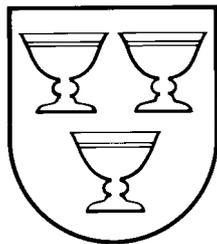
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2004
Gültig ab 1. Januar 2005

Beratung, Auskünfte:

Gemeindekanzlei Staufen
Zopfgasse 2
5603 Staufen

Telefon 062 886 10 10
gemeindekanzlei@staufen.ch

Telefax 062 886 10 20
www.staufen.ch



Staufen

Anschlussgebühren Abwasser:

1. Grundlagen

Grundlagen für den Anschluss an das Abwassernetz der Gemeinde Staufen:

- Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Staufen
- Abwasserreglement der Gemeinde Staufen

2. Anschlussgebühren (Angaben ohne Mehrwertsteuer)

2.1 - pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudeteile und Anbauten	Fr.	40.00
2.2 - pro m ² für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen	Fr.	40.00
2.3 - zusätzlich pro m ² Bruttogeschossfläche BGF	Fr.	50.00
2.4 für Schwimmbäder - pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	25.00
2.5 Reduktion der Anschlussgebühr: gemäss § 31 Abs. 4	%	70

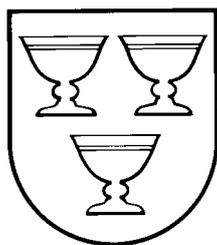
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2004
Gültig ab 1. Januar 2005

Beratung, Auskünfte:

Gemeindekanzlei Staufen
Zopfgrasse 2
5603 Staufen

Telefon 062 886 10 10
gemeindekanzlei@staufen.ch

Telefax 062 886 10 20
www.staufen.ch



Staufen

Benützungsgebühren Abwasser:

1. Grundlagen

Grundlagen für die Benützung des Abwassernetzes der Gemeinde Staufien:

- Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Staufien
- Abwasserreglement der Gemeinde Staufien

2. Benützungsgebühren (Angaben ohne Mehrwertsteuer)

2.1 Grundgebühr (jährlich)

- 1. Wohnung, pauschal	Fr.	60.00
- jede weitere Wohnung und angegliedertes Gewerbe	Fr.	30.00
- Industrie und Gewerbe nach Nenngrösse des Wasserzählers		
$\frac{3}{4}$ "-Zähler (5 m ³ Durchlauf)	Fr.	60.00
1"-Zähler (7 m ³ Durchlauf)	Fr.	80.00
1 $\frac{1}{4}$ "-Zähler (12 m ³ Durchlauf)	Fr.	110.00
1 $\frac{1}{2}$ "-Zähler (20 m ³ Durchlauf)	Fr.	220.00
2"-Zähler (30 m ³ Durchlauf)	Fr.	340.00

2.2 Verbrauchsgebühr

- pro m ³ bezogenen Trink- und Brauchwassers	Fr.	0.60
---	-----	------

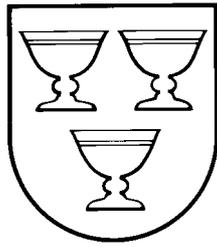
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2004
Gültig ab 1. Januar 2005

Beratung, Auskünfte:

Gemeindekanzlei Staufien
Zopfgrasse 2
5603 Staufien

Telefon 062 886 10 10
gemeindekanzlei@staufen.ch

Telefax 062 886 10 20
www.staufen.ch



Staufen

Anschlussgebühren Elektrizitätsversorgung:

1. Grundlagen

Grundlagen für den Anschluss an das elektrische Versorgungsnetz der Gemeinde Staufen:

- Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Staufen
- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen)

2. Anschlussgebühren (Angaben ohne Mehrwertsteuer)

2.1 Einfamilienhäuser

Der Anschlussbeitrag pro Einfamilienhausneubau beträgt im Minimum Fr. 3'200.00. Dieser Beitrag gilt für ein Kabel bis max. 25 mm² Querschnitt und von maximal 50 m Länge. Am Kabelende wird ein durch das Werk gelieferter Hausanschlusskasten (ohne Passschrauben und Sicherungspatronen) montiert. Ist ein längeres Kabel erforderlich, so erhöht sich der Anschlussbeitrag um die durch die Mehrlänge verursachten effektiven Mehrkosten.

2.2 Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, Treppenhäuser

Der Anschlussbeitrag beträgt pro Haushalt, in der je ein durch das Werk gelieferter Hausanschlusskasten montiert wird, im Minimum Fr. 3'200.00. Dieser Beitrag gilt für die Hausanschluss- und ein Zuleitungskabel ab vorhandenem Netz bis max. 25 mm² Querschnitt bei einer max. Länge des Zuleitungskabels bis zum ersten Haus von 50 m. Ist ein längeres Zuleitungskabel erforderlich, so erhöht sich der Anschlussbeitrag um die durch die Mehrlänge entstehenden effektiven Mehrkosten, die gleichmässig auf die einzelnen Hauseinheiten verteilt werden. Das Werk bestimmt, ob die einzelnen Hausanschlusskasten geschlauft angeschlossen werden oder ob allenfalls mehrere Zuleitungskabel zu erstellen sind. Werden die Messapparaturen für mehrere Hauseinheiten in einem gemeinsamen Raum plaziert, so wird nur ein Hausanschlusskasten montiert, und die Berechnung des Anschlussbeitrages erfolgt gemäss Ziff. 2 Abs. 2.3.

2.3 Zwei- und Mehrfamilienhäuser

Der Anschlussbeitrag pro Haus setzt sich in allen Fällen aus einem Grundbeitrag pro Anschluss und einem zusätzlichen Beitrag pro Wohnung wie folgt zusammen:

Grundbeitrag pro Anschluss	Fr.	2'000.00
zusätzlich pro Wohnung: bis 8 Wohnungen je jede weitere Wohnung	Fr.	640.00
	Fr.	400.00

Diese Beiträge gelten für den jeweils erforderlichen Querschnitt generell bis zu max. 50 m Anschlusskabellänge. Ist ein längeres Kabel erforderlich, so erhöht sich der Anschlussbeitrag um die durch die Mehrlänge verursachten effektiven Mehrkosten.

Bei Wohnblöcken mit zusammengebauten, jedoch durchgehend getrennten Hauseinheiten wird pro Einheit je ein separater Anschluss erstellt und verrechnet. Der Kabelquerschnitt und der dazugehörige Hausanschlusskasten werden durch das Werk von Fall zu Fall bestimmt und geliefert.

2.4 Gewerbebetriebe

Sofern ein Kabel bis max. 25 mm² Querschnitt und maximal 50 m Länge für den Anschluss ab vorhandenem Netz genügt, beträgt der Anschlussbeitrag Fr. 3'200.00. Ist ein längeres Kabel und/oder ein stärkerer Leiterquerschnitt erforderlich, so erhöht sich der Anschlussbeitrag um die durch die Mehrlänge und/oder die Querschnittveränderung verursachten effektiven Mehrkosten.

Der zu verwendende Leiterquerschnitt wird durch das Werk bestimmt.

2.5 Gewerbebetriebe mit Wohnungen

Sofern lediglich ein Anschluss erstellt wird, erfolgt die Verrechnung des Anschlussbeitrages gemäss Ziff. 2 Abs. 2.4 zuzüglich Beitrag pro Wohnung gemäss Ziff. 2 Abs. 2.3 (Fr. 640.00 pro Wohnung).

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2004
Gültig ab 1. Januar 2005

Beratung, Auskünfte:

Gemeindekanzlei Staufen
Zopfgasse 2
5603 Staufen

Telefon 062 886 10 10
gemeindekanzlei@staufen.ch

Telefax 062 886 10 20
www.staufen.ch



EWS

ELEKTRIZITÄTSWERK
Staufen

Benützungsgebühren Elektrizität: **Tarif für Kunden mit Energiebezug in Niederspannung**

KN 05

gültig ab 1. Januar 2005

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

Energiepreis

Hochtarif	Montag bis Freitag	07.00 - 20.00 Uhr	17,5 Rp./kWh
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr	
Niedertarif	übrige Zeit		9,2 Rp./kWh

Eine vorübergehende Abweichung von diesen Tarifzeiten bei ausserordentlichen Belastungsverhältnissen bleibt vorbehalten.

Grundpreis Fr. 13.00 pro Monat

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch soll in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\varphi = 0,93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 3,8 Rp./kVarh verrechnet.

Besondere Bestimmungen

Dieser Tarif gilt in der Regel bei einem Leistungsbedarf unter 30 kW.

In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet.

Für den Anschluss elektrischer Heiz- und Brauchwassererwärmungsanlagen gilt ein spezielles Reglement. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrung einzelner Verbraucher mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten. Für Energiebezüge ohne angemessene Benutzungsdauer der in Hochlastzeiten beanspruchten Leistung bleibt die Anwendung des Tarifes GN mit Leistungsmessung vorbehalten.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWS beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen) vom 8. Dezember 2004.

Der Tarif KN 05 wurde von der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004 beschlossen und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Er ersetzt den bisherigen Tarif KN 95.

Beratung, Auskünfte:

Elektrizitätswerk Staufen
Zopfgasse 2
5603 Staufen

Telefon 062 886 10 21
finanzverwaltung@staufen.ch

Telefax 062 886 10 20
www.staufen.ch



EWS

ELEKTRIZITÄTWERK
Staufen

Benützungsgebühren Elektrizität:

KN-S 05

**Tarif für Kunden mit Energiebezug in Niederspannung,
bei welchen für die Hauptlieferung eine zeitlich beschränkte
Lieferpflicht besteht (z.B. Haushaltungen mit elektrischer Heizanlage)**

gültig ab 1. Januar 2005

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

Energiepreis

Hochtarif	Montag bis Freitag	07.00 - 20.00 Uhr	17,5 Rp./kWh
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr	
Niedertarif	übrige Zeit		6,3 Rp./kWh

Eine vorübergehende Abweichung von diesen Tarifzeiten bei ausserordentlichen Belastungsverhältnissen bleibt vorbehalten.

Grundpreis Fr. 13.00 pro Monat

Besondere Bestimmungen

Der Tarif KN-S kommt zur Anwendung bei Haushaltungen oder bei Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern, bei denen der Energiebezug zur dauernden Deckung des gesamten oder überwiegenden Teils des Wärmebedarfs dient. Massgebend sind dabei ordnungsgemäss bewilligte und gesteuerte elektrische Heiz- und Brauchwassererwärmungsanlagen (Wärmepumpen, Widerstandsheizungen, Boiler).

Der Tarif KN-S gilt auch für weitere Stromanwendungen, bei welchen für den überwiegenden Teil des Leistungs- und Energiebedarfes im gleichen Sinne ebenfalls eine beschränkte Lieferpflicht besteht.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWS beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen) vom 8. Dezember 2004.

Der Tarif KN-S 05 wurde von der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004 beschlossen und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Er ersetzt den bisherigen Tarif KN-S 95.

Beratung, Auskünfte:

Elektrizitätswerk Staufen
Zopfgrasse 2
5603 Staufen

Telefon 062 886 10 21
finanzverwaltung@staufen.ch

Telefax 062 886 10 20
www.staufen.ch



EWS

ELEKTRIZITÄTWERK
Staufen

Benützungsgebühren Elektrizität:

GN 05

Tarif für Grosskunden mit Energiebezug in Niederspannung

gültig ab 1. Januar 2005

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

Energiepreis		Winter (Oktober-März)	Sommer (April-September)
	Hochtarif	10,7 Rp./kWh	10,7 Rp./kWh
	Niedertarif	6,5 Rp./kWh	6,5 Rp./kWh
Tarifzeiten	Hochtarif	Montag bis Freitag	07.00-20.00 Uhr
	Samstag	07.00-13.00 Uhr	
	Niedertarif	übrige Zeit	

Eine vorübergehende Abweichung von diesen Tarifzeiten bei ausserordentlichen Belastungsverhältnissen bleibt vorbehalten.

Leistungspreis Fr. 89.50 pro kW des Halbjahresmaximums

Das Halbjahresmaximum wird auf folgende Weise ermittelt:

Die Leistung wird durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Durchschnittsbelastung pro Monat, die während 15 aufeinander folgenden Minuten registriert wurde.

Die Monatsmaxima werden wie folgt angerechnet:

- Oktober bis und mit April sowie September 100 %
- Mai bis und mit August 50 %

Als Halbjahresmaximum gilt das Mittel aus den vier höchsten Monatsmaxima, die von Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres aufgetreten sind, d.h.

- für das Winterhalbjahr die Monatsmaxima Oktober bis März
- für das Sommerhalbjahr die Monatsmaxima April bis September

Bei der provisorischen oder definitiven Stilllegung einer Messstelle innerhalb eines Geschäftsjahres wird die Leistungsentschädigung bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch soll in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\varphi = 0,93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 3,8 Rp./kVarh verrechnet.

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Tarifs GN:

- Für Grosskunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können und ein anrechenbares Halbjahresmaximum von in der Regel mindestens ca. 30 kW aufweisen (Anschlussicherung > 80 A).
- Für Besitzer eigener Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen für den Bezug von Aushilfs- und Ergänzungsenergie ab ca. 30 kW.
- Für Energiebezüge aus dem Niederspannungsnetz ohne angemessene Benutzungsdauer der in Hochlastzeiten beanspruchten Leistung.

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Für den Anschluss elektrischer Heiz- und Brauchwassererwärmungsanlagen gilt ein spezielles Reglement.

2. Leistungsanrechnung bei besonderen Voraussetzungen:

Für Kunden, welche in der Lage sind, ihren Leistungsbezug in Zeitbereichen kritischer Belastungsverhältnisse des EWS zu reduzieren, kann bei der Leistungsanrechnung eine separate Regelung getroffen werden.

3. Sperrungen einzelner Verbraucher mit Rücksicht auf die Netzverhältnisse bleiben vorbehalten.

4. Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz:

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorstation zu erstellen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWS beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen) vom 8. Dezember 2004.

Der Tarif GN 05 wurde von der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004 beschlossen und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Er ersetzt den bisherigen Tarif GN 95.

Beratung, Auskünfte:

Elektrizitätswerk Staufen
Zopfgrasse 2
5603 Staufen

Telefon 062 886 10 21
finanzverwaltung@staufen.ch

Telefax 062 886 10 20
www.staufen.ch



EWS

ELEKTRIZITÄTSWERK
Staufen

Benützungsgebühren Elektrizität:

GH 05

**Tarif für Grosskunden mit Energiebezug in Hochspannung
16 kV und eigener Transformatorstation**

gültig ab 1. Januar 2005

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

Die nachfolgenden Tarifansätze gelten bei Messungen in 16 kV. Bei Messung in Niederspannung wird ein Zuschlag von 3 % verrechnet.

Energiepreis		Winter (Oktober-März)	Sommer (April-September)
	Hochtarif	9,6 Rp./kWh	8,3 Rp./kWh
	Niedertarif	5,5 Rp./kWh	4,7 Rp./kWh
Tarifzeiten	Hochtarif	Montag bis Freitag	07.00-20.00 Uhr
	Niedertarif	Samstag übrige Zeit	07.00-13.00 Uhr

Eine vorübergehende Abweichung von diesen Tarifzeiten bei ausserordentlichen Belastungsverhältnissen bleibt vorbehalten.

Leistungspreis Fr. 33.00 pro kW des Quartalsmaximums

Das Quartalsmaximum wird auf folgende Weise ermittelt:

Die Leistung wird durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit gemessen.

Als Monatsmaximum gilt die höchste Durchschnittsbelastung pro Monat, die während 15 aufeinander folgenden Minuten registriert wurde.

Die Monatsmaxima werden wie folgt angerechnet:

- Oktober bis und mit April sowie September 100 %
- Mai bis und mit August 50 %

Bei der provisorischen oder definitiven Stilllegung einer Messstelle innerhalb eines Geschäftsjahres wird die Leistungsentschädigung bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Als Quartalsmaximum gilt:

- Bei Messung durch Registrierinstrumente:
Das Mittel aus den 3 höchsten, von Beginn des Geschäftsjahres an bis Ende des jeweiligen Rechnungsquartals aufgetretene Monatsmaxima.
- Bei Messung durch Maximumzeiger:
Das Mittel aus den 2 höchsten, von Beginn des Geschäftsjahres an bis Ende des jeweiligen Rechnungsquartals aufgetretenen Monatsmaxima.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch soll in der Hochtarifzeit bei Messung in 16 kV höchstens 45,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen, entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos\varphi = 0,91$ und bei Messung in Niederspannung höchstens 39,5 % bzw. $\cos\varphi = 0,93$. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 3,8 Rp./kVarh verrechnet.

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Der Tarif GH gilt für Grosskunden, die in Hochspannung 16 kV beliefert werden. Der Energiebezug wird für alle Zwecke gesamthaft entweder in 16 kV oder in Niederspannung gemessen.

2. Messung:

Das EWS bestimmt die Art der Energiemessung und stellt dem Kunden die erforderlichen Apparate ohne Verrechnung einer Mietgebühr zur Verfügung. Zur Bestimmung der Grösse des Bezuges in kWh dienen zwei hintereinander geschaltete kWh-Doppeltarifzähler. Als anrechenbarer Energieverbrauch in kWh gilt das arithmetische Mittel aus den Angaben der beiden Zähler. Die Verrechnung nach den Angaben eines als Hauptzähler bezeichneten Zählers bleibt vorbehalten.

3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen:

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September. Das EWS ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird Ende des ersten und zweiten Monats des Quartals provisorisch und auf Ende des Quartals definitiv abgerechnet. Die Rechnung ist innert 30 Tagen, ohne Abzug, zu bezahlen.

4. Leistungsanrechnung bei besonderen Voraussetzungen:

Mit Kunden, welche in der Lage sind, ihren Leistungsbezug in Zeitbereichen kritischer Belastungsverhältnisse des EWS zu reduzieren, kann bei der Leistungsanrechnung eine separate Regelung getroffen werden.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWS beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen) vom 8. Dezember 2004.

Der Tarif GH 05 wurde von der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004 beschlossen und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Er ersetzt den bisherigen Tarif GH 95.

Beratung, Auskünfte:

Elektrizitätswerk Staufen
Zopfgasse 2
5603 Staufen

Telefon 062 886 10 21
finanzverwaltung@staufen.ch

Telefax 062 886 10 20
www.staufen.ch